

Multidisciplinary Outline, CMO; UN Doc. A/CONF. 133/12) statt. Dabei handelt es sich um eine Art Handbuch für die Drogenbekämpfung mit Empfehlungscharakter. Der Entwurf dieses Konzepts basierte auf den Ergebnissen einer Vorbereitungskonferenz sowie schriftlichen Regierungsstellungen, darunter einem 16seitigen Vorschlagskatalog der Bundesregierung. Das Konzept enthält 410 Einzelvorschläge für eine zweckmäßige Drogenpolitik auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in den folgenden Bereichen:

1. Vorbeugungsmaßnahmen und Eindämmung der illegalen Drogennachfrage;
2. Kontrolle des Angebots;
3. Eindämmung des illegalen Drogenhandels;
4. Behandlung und Rehabilitation.

Über dieses umfangreiche Papier wurde im Hauptausschuß ein weltweiter Konsens erreicht. Die Bundesrepublik Deutschland konnte in den Verhandlungen nicht nur alle von ihr eingebrachten Vorschläge durchsetzen, sondern darüber hinaus zahlreiche in ihrer Sicht einseitige oder ihrer Politik und Rechtsordnung widersprechende Aussagen im Zusammenwirken mit anderen Delegationen verhindern.

So ergaben sich im Bereich der Aufklärung und Prävention vor allem Kontroversen über die Ursachen des Drogenproblems, über die Rolle der Medien sowie über die ganzheitliche Sicht des Suchtproblems. Im Endergebnis gelang es, die multikausale Verursachung des Drogenproblems durch eine Vielzahl sozialer und individueller Faktoren hervorzuheben, einen staatlichen Dirigismus in der Medienarbeit zur Aufklärung und Vorbeugung abzulehnen und das Suchtproblem ganzheitlich zu definieren, wobei eine sinnvolle Drogenpolitik alle Formen süchtigen Konsums zu berücksichtigen hat.

Die Empfehlungen zur Angebotskontrolle betonen die Solidarität der industrialisierten Länder mit der Dritten Welt. Die Ratschläge richten sich deshalb gleichermaßen gegen die Überproduktion psychoaktiver Stoffe und illegale Abzweigungen aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie wie gegen den illegalen Drogenanbau von Opiummohn, Cocabusch und Indischem Hanf (Cannabis). Weitere Schwerpunkte sind Empfehlungen an die Industrie, nach Ersatzstoffen für psychoaktive Substanzen zu forschen, sowie Empfehlungen zur Förderung des vernünftigen medizinischen Gebrauchs psychoaktiver Arzneimittel.

Im Abschnitt über die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wurden Vorschläge zur Entkriminalisierung des Drogenkleinhandels durch Konsumenten oder zur Entkriminalisierung des Handels mit weichen Drogen fast einhellig gestrichen. Entsprechende Gegenargumente der Niederlande setzten sich nicht durch. Auch gegen die Erwähnung der Todesstrafe als Sanktion gegen illegalen Drogenhandel fand sich ein sehr breiter Konsens, in den schließlich auch die (wenigen) befürwortenden Länder einstimmten.

Im Kapitel über Behandlung und Rehabilitation ist als Hauptziel ein drogenfreies Leben verankert worden. Maßnahmen zur Behandlung Drogenabhängiger mit Ersatzstoffen, etwa Methadon, werden nicht empfohlen. Es

gibt lediglich einen Hinweis auf das Bestehen solcher Programme in einigen Ländern.

Die Schlußdeklaration

Ein diplomatisches Meisterstück ist die gut dreiseitige Schlußdeklaration der Minister (enthalten in UN Doc. A/CONF. 133/12). Sie enthält eine kurze abschließende Wertung der Weltrogenkonferenz und eine Empfehlung für die künftige internationale Zusammenarbeit. Ursprünglich lagen ein »gemäßigter« Entwurf Malaysias sowie ein »radikaler« Entwurf Boliviens vor, der einseitige Schuldzuweisungen für das Drogenproblem gegenüber den Industrieländern enthielt und diese praktisch als schadensersatzpflichtig hinstellte. Beide Entwürfe konnten in fairen Verhandlungen zusammengeführt werden. Als Schlüsselwort der Erklärung dürfte der Begriff »collective« in die Geschichte der Weltrogenkonferenz eingehen, kostete es doch mehr als einen halben Sitzungstag, sich auf diesen Begriff zu einigen und festzustellen, »daß eine gemeinschaftliche (collective) Verantwortung der Staaten besteht, die geeigneten Ressourcen für die Beseitigung der illegalen Drogenproduktion, des Handels und des Mißbrauchs zur Verfügung zu stellen.«

Mit dieser Formulierung gelang, politisch gesehen, die Verklammerung der eingangs erwähnten Appelle der Dritten Welt mit der seit der Opiumkonferenz von Schanghai etablierten Antidrogenstrategie.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Weltrogenkonferenz positiv zu beurteilen. Das Wichtigste ist, daß über die angestrebte »neue Strategie der Drogenbekämpfung bis zum Jahre 2000« ein weltweiter Konsens erzielt wurde. Wichtig ist ferner, daß diese Strategie gleichzeitig und mit gleicher Intensität sowohl die präventiv-kurativen Maßnahmen für Drogengefährdete und Drogenabhängige als auch die repressiven Maßnahmen gegen den illegalen Drogenhandel fordert, weil jede einseitige Drogenpolitik zum Scheitern verurteilt wäre. Auf der anderen Seite hat die Weltrogenkonferenz die unheilvolle Verquickung des Drogenproblems mit fast allen anderen sozialen und individuellen Zeitproblemen erneut offenbart. Es ist deshalb unrealistisch, in naher Zukunft auf eine weltweite Entspannung des Drogenproblems zu hoffen. Nur in dem Maße, wie wir die sozialen und individuellen Wurzeln des Drogenproblems bekämpfen, beispielsweise die soziale und ökonomische Misere in großen Teilen Lateinamerikas oder das orientierungslose Konsumverhalten in der westlichen Welt, werden wir auch Fortschritte bei der Drogenbekämpfung erzielen können. Auch diese Erkenntnis gehört zu den positiven Ergebnissen der Konferenz, wenn und soweit die Regierungen entsprechend tätig werden.

Helmut Butke □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 34. und 35. Tagung des Ausschusses – Expertengremium wiederum von einschneidenden Sparmaßnahmen betroffen (32)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1986 S.179f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

34. Tagung

25 Länderberichte wurden auf der dreiwöchigen Tagung (2.–20.3.1987 in Genf) der 18 Experten (Zusammensetzung des Gremiums: VN 4/1987 S.152) überprüft. Fast alle berichtenden Staaten hatten Vertreter entsandt; lediglich die Berichte von Mauritius und Costa Rica mußten in Abwesenheit von Abgesandten dieser Länder behandelt werden.

Kanada, so der Vertreter dieses Staates, mache ständige Fortschritte bei der Verwirklichung rassischer Harmonie und Gleichberechtigung. Er lenkte die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf ein neues Bundesgesetz, wonach Arbeitgeber sich um die Gleichberechtigung bestimmter Zielgruppen (Angehörige von Minderheiten, Frauen und Behinderte) an ihrem Arbeitsplatz zu bemühen haben. Immer noch sei die wirtschaftliche Lage der Ureinwohner nicht so gut wie die anderer Gruppen, doch werde durch umfassende staatliche Unterstützung dieser Unterschied aufgefangen. Einige Experten hatten den Eindruck, daß die Entwicklung in den kanadischen Provinzen unterschiedlich sei. Die kanadische Delegation erklärte dies mit der unterschiedlichen Größe und Einwohnerzahl sowie -zusammensetzung der insgesamt zehn Provinzen. Die Bevölkerung von Quebec und Ontario weise eine weit größere rassische Komplexität auf als etwa die der Prinz-Edward-Insel; demgemäß seien auch die Umsetzungsbemühungen hinsichtlich der Konventionsbestimmungen unterschiedlich.

Die *neuseeländische* Bevölkerung, so der Vertreter dieses Landes, habe die unterschiedlichsten kulturellen Hintergründe. Diesem Umstand trage die Errichtung eines »Ministeriums für Angelegenheiten der pazifischen Inseln« Rechnung, das sich um die dortigen Bewohner polynesischen Ursprungs bemühe. Gleichberechtigung der Rassen und gegenseitiger Respekt seien Grundprinzipien der neuseeländischen Gesellschaft; rassistischer Intoleranz und Diskriminierung trete man entschieden entgegen. Auf die Fortschritte bei der Ausarbeitung einer »Bill of Rights« angesprochen, erklärte der Vertreter, dieses wichtige Vorhaben sei noch in der Diskussion.

Der Vertreter des *Heiligen Stuhls* betonte, die Haltung der katholischen Kirche gegenüber jeder Form der Rassendiskriminierung sei wohlbekannt: der Antisemitismus werde ebenso verdammt wie die Apartheidpolitik Südafrikas. Eine Nachfrage des nigerianischen Experten zielte auf angeblich beträchtliche Investitionen der katholischen Kirche in Südafrika ab. Dies seien völlig unfundierte Gerüchte, entgegnete der Abgesandte des Vatikans; seine Kirche tätige überhaupt keine Investitionen in dem genannten Land. Als einige Experten anregten, der Vatikan möge nicht allein mit Worten, sondern auch in wirksamerer Weise die Apartheid bekämpfen, verwies der Vertreter auf das Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes als »Diener des Wortes«.

Da Juden stets Opfer des Rassismus waren, sei sein Volk von der Notwendigkeit rassistischer Toleranz zutiefst überzeugt, erklärte

der Vertreter *Israels*. Die 16vH Araber in Israel seien in jeder Hinsicht gleichberechtigt. Dennoch lasse sich sein Land nicht dazu verleiten, auf diese der Gesellschaft innewohnende Toleranz zu vertrauen und gesetzliche Regeln gegen Rassismus zu vernachlässigen. Dazu beigetragen habe die Formierung einer kleinen Gruppe unter Führung Kahanes, die den Rassismus predige. Es seien besondere Gesetze gegen den Rassismus erlassen worden; so dürfe niemand, der zur Rassendiskriminierung aufrufe, ins Parlament gewählt werden, und fünf Jahre Freiheitsstrafe habe derjenige zu gewärtigen, der zum Rassenhaß anstachele. Angegriffen wurde Israel vor allem wegen seiner fortdauernden Beziehungen zu Südafrika und der Behandlung der Palästinenser. Einige Experten bedauerten die Entscheidung des Ausschusses, für Informationen aus den von Israel besetzten Gebieten unzuständig zu sein, doch konnte diese Entscheidung schon aus Zeitgründen nicht revidiert werden.

Wie andere multirassische Gesellschaften müsse auch *Großbritannien* viele schwierige Probleme lösen, um Rassendiskriminierung bekämpfen und rassenbedingte Nachteile ausgleichen zu können, leitete der britische Delegierte die Präsentation seines Berichts ein. Überall gebe es Vorurteile, die zu Diskriminierungen führen können. In einer zivilisierten Gesellschaft sei dies nicht hinnehmbar, weshalb die strikte Anwendung der einschlägigen Vorschriften geboten sei. Das freimütige Eingeständnis, daß Großbritannien mit dem Problem der Rassendiskriminierung konfrontiert sei, wurde vom Ausschuß positiv aufgenommen. Die anschließende Debatte konzentrierte sich hauptsächlich auf die Nordirland-Frage und die Benachteiligung Farbiger im Wohnungs- und Arbeitsbereich.

Die Situation der 100 000 Sorben in der *Deutschen Demokratischen Republik* bildete einen Schwerpunkt in der Diskussion über den Bericht aus Berlin (Ost). Diese Gruppe, so der Vertreter der DDR, mache weniger als 1vH der Gesamtbevölkerung aus. Ihr stehe als verfassungsmäßiges Recht die Pflege ihrer Kultur und Muttersprache zu. Die Sorben nähmen gleichberechtigt am öffentlichen und politischen Leben teil und bekleideten nicht selten hohe Positionen. In den zweisprachigen Gebieten werde Sorbisch als offizielle Sprache angesehen. Einige Mitglieder interessierten sich für eventuelle neonazistische Strömungen in der DDR. Eine derartige Bewegung gebe es in der DDR nicht, so der Vertreter. Auf Rolle und Rechte der Bürger jüdischen Glaubens angesprochen, wies er auf die acht jüdischen Gemeinden in der DDR hin, die mit ausreichenden Einrichtungen und Mitteln für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse ausgestattet seien.

Die klassenlose Gesellschaft der *Sowjetunion*, so ihr Delegierter, könne weder Rassismus noch Rassendiskriminierung hervorbringen. Zudem existiere ein Kontrollmechanismus zur Verhütung rassischer Diskriminierung. Die grundlegenden Änderungen, die das sowjetische System in den letzten sechs Monaten erfahren habe, hätten allerdings in dem Report noch nicht berücksichtigt werden können. Auf den Inhalt dieser Reformen zielten die meisten Fragen der Experten ab.

Die Behandlung der sowjetischen Juden wurde teils als Benachteiligung, teils als Bevorzugung empfunden — letzteren Eindruck hatte der ägyptische Sachverständige insbesondere hinsichtlich der Ausreisepolitik. Demgegenüber wies der sowjetische Delegierte darauf hin, diese Situation resultiere aus den Folgen des Zweiten Weltkriegs; eine Besser- oder Schlechterstellung der jüdischen Bürger erfolge nicht.

Der Erstbericht *Kamputscheas* wurde nicht von den Behörden in Phnom Penh, sondern von der seitens der Staatenmehrheit anerkannten Regierung des »Demokratischen Kamputschea« erstattet. Er hob hervor, das vom Buddhismus erfüllte Volk sei willens und in der Lage, die Konvention in vollem Umfang zu befolgen und zu verwirklichen — das einzige und entscheidende Hindernis sei die Anwesenheit vietnamesischer Besatzungstruppen in Kamputschea, deren massive Menschenrechtsverletzungen unvermindert anhielten. Die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung etwa sei völlig verändert worden durch die Übersiedlung von mehr als 700 000 Vietnamesen nach Kamputschea. Der Abgesandte des »Demokratischen Kamputschea« gab seiner Hoffnung Ausdruck, der Ausschuß werde das kamputscheanische Volk in seinen Bemühungen um die Befreiung von der Besatzung unterstützen. Meinungsverschiedenheiten gab es im Ausschuß um die Vertretungsberechtigung des Delegierten: Während der sowjetische Experte Starushenko befand, jemand, der die Macht verloren habe, könne sie nicht mehr ausüben, daher könne dieser Vertreter nicht mehr für sein Volk sprechen, verwies der Sachverständige Partsch aus der Bundesrepublik Deutschland auf die einschlägigen Kamputschea-Resolutionen der Vereinten Nationen, auf die sich der Ausschuß berufen könne, ohne selbst diesen Aspekt erörtern zu müssen. Das Expertengremium beschloß eine gemeinsame Erklärung, wonach die Besetzung eines Mitgliedstaates einen schweren Verstoß gegen die Konvention darstellt, wenn dieser dadurch an der Umsetzung der Konventionsvorschriften gehindert wird. Einige Ausschußmitglieder hofften, so die Erklärung weiter, daß die territoriale Integrität Kamputscheas wiederhergestellt werde und so die Konventionspflichten erfüllt werden könnten.

Aus dem islamischen Glauben mit seinen Grundthesen der Gleichheit, Toleranz und sozialen Gerechtigkeit ergebe sich *Pakistans* Engagement im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Vorurteile, erklärte der pakistanische Vertreter. Drei Millionen registrierte Flüchtlinge lebten in seinem Land, hinzu kämen einige hunderttausend nicht registrierte Personen. Als wichtigste Errungenschaft seit der Aufhebung des Kriegsrechts bezeichnete er die Einführung wirksamer gerichtlicher Hilfe gegen Menschenrechtsverletzungen. Die Verankerung der Demokratie in einem so großen Land wie *Indien* wurde von dem französischen Sachverständigen als »wahres Wunder« angesehen. Der Bericht dieses Staates machte einen guten Eindruck auf den Ausschuß, insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der früheren »Unberührbaren«. Artikel 15 der indischen Verfassung, der Diskriminierungen auf

Grund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Geburtsort verbietet, veranlaßte den Experten aus Großbritannien zu der Frage, zum Schutz welcher Gruppen man diese Vorschrift aufgenommen habe. Sie diene, so der indische Vertreter, dem Schutz benachteiligter Gruppen und solle erziehungsbedingte, wirtschaftliche und soziale Nachteile auszugleichen helfen, die wenigstens zum Teil ihre Wurzel noch in der früheren britischen Kolonialherrschaft hätten. Weitere Nachfragen gab es hauptsächlich zu der Situation der Sikhs, zum Analphabetismus sowie dem Problem der Armut. Hier konnte der indische Delegierte auf Erfolge hinweisen: 1978 hätten 48,3vH der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze gelebt, seit 1984 sei die Zahl auf 36,9vH gesunken; bis 1990 erhoffe man sich eine weitere Verringerung auf 25,8vH — immer noch 210 Millionen Menschen.

Der Vertreter *Sudans* erinnerte daran, daß sein Land ein ernstes Flüchtlingsproblem zu bewältigen habe — auf 20 Sudanesen komme ein Flüchtling. Seine Regierung sei sehr um die Verwirklichung der Menschenrechte bemüht und verurteile jede Form rassischer Diskriminierung. Im Hinblick auf die Sezessionsbewegung im südlichen Sudan erklärte der Vertreter, diese Situation sei nur im Wege eines politischen Dialogs lösbar. Ein Schwerpunkt in der Debatte war die vom Islam beeinflusste sudanesishe Strafgesetzgebung. Der Sachverständige aus Sudan erklärte, die neue Regierung habe eine Strafrechtsreform versprochen, doch seit nunmehr zwei Jahren sei nichts in dieser Hinsicht geschehen. Der Ausschuß möge hierauf seine Aufmerksamkeit richten und vielleicht eine Untersuchungsdelegation in den Sudan entsenden.

Als erfolgreich bewertete der Vertreter *Brasiliens* die Politik seiner Regierung zum Schutz der rund 220 000 Indios — ein Teil der Schwierigkeiten in ihrem Überlebenskampf und dem Bemühen, sich den neuen Lebensbedingungen anzupassen, habe überwunden werden können. Ihnen sei das Recht zugestanden worden, in ihrem eigenen Territorium zu leben, um wenigstens einen Teil ihrer Kultur zu bewahren. Ihr Lebensstandard sei vergleichsweise gut. Die so bewirkte Abgrenzung der Indios sei ein besonderes Problem, doch sei dies seiner Regierung bewußt, und sie bemühe sich, ihnen mehr Land zur Verfügung zu stellen. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung seines Landes werde allerdings durch die hohe Verschuldung empfindlich gehemmt, was Auswirkungen auf alle Bereiche des Lebens — vor allem die Arbeitsplatzsituation — habe. Gerade auf diesem Sektor habe sich die Situation der Afrobrasilianer verbessert; sie seien in der Regierung, im diplomatischen Dienst, in der Armee und im öffentlichen Dienst vertreten. Das Wichtigste sei aber, daß Mischehen zwischen Schwarzen und Weißen weiter zunähmen und gediehen.

Neben den genannten Berichten befaßte sich der Ausschuß weiter mit Staatenberichten aus Äthiopien, Argentinien, Bjelorußland, Costa Rica, Korea (Republik), Luxemburg, Mauritius, Nepal, den Niederlanden, Panama, Trinidad, der Tschechoslowakei und Ungarn. Den Abschluß der Tagung am 20. März

bildete eine Feierstunde anlässlich des seit 1967 jedes Jahr am 21. März begangenen Internationalen Tages für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der an das Maskaker von Sharpeville 1960 erinnert.

35. Tagung

Die Stunde der Wahrheit sei gekommen, nun werde es sich zeigen, ob der mitgliederstärkste menschenrechtliche Vertrag (die Rassendiskriminierungskonvention) als effektives Instrument zum Schutz der Menschenrechte überleben könne — so eröffnete der Vorsitzende des Expertengremiums dessen Sommertagung. Denn wieder einmal wurde die Finanzkrise deutlich spürbar für den Rassendiskriminierungsausschuß: Nachdem aus diesem Grund schon die Augusttagung im vergangenen Jahr hatte ausfallen müssen, wurde die diesjährige Sommertagung von drei Wochen auf fünf Tage (3.—7.8.1987) in Genf verkürzt.

Schon auf seiner 34. Tagung hatte der Ausschuß einen Aktionsplan zur Behebung der Krise entworfen, der den Vertragsstaaten der Konvention auf ihrem 11. (Dringlichkeits-) Treffen am 29. April in New York vorgelegt wurde. Unter anderem hatte der Ausschuß den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, ein Gremium damit zu betrauen, alle im Beitragsrückstand befindlichen Länder dringend zur Zahlung aufzufordern. Zudem sollte auch auf dem New Yorker Treffen eine Zahlungsaufforderung bis spätestens Juni 1987 erfolgen. Doch die Neuigkeiten, die dem Ausschuß über den Verlauf des Treffens mitgeteilt wurden, waren wenig erfreulich: Eine baldige Normalisierung der finanziellen Lage ist nicht in Sicht. Die Hauptursache für die Finanzkrise liegt darin, daß eine Reihe der Konventionsstaaten ihre Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt. Unter anderem müssen die Vertragsstaaten für den Finanzbedarf der 18 Sachverständigen aufkommen, der im Zusammenhang mit ihrer Ausschußtätigkeit entsteht. Die Zukunft des Expertengremiums hängt somit vor allem von der Zahlungsmoral der Konventionsstaaten ab — und hier sind die Aussichten eher düster: Am 31. Juli waren trotz wiederholter Appelle 55 der 124 Mitgliedstaaten mit insgesamt 159 319 Dollar in Verzug. Da auch die Vereinten Nationen auf Grund ihrer angespannten Finanzlage keine Vorschüsse mehr für die künftigen Tagungen bereitstellen können, wird es zu drastischen Änderungen kommen: Um die dauernde Unsicherheit zu vermeiden, ob die nächste Tagung stattfinden können wird, beabsichtigt der UN-Generalsekretär, die Experten sechs Wochen vor dem geplanten Tagungsbeginn über die Höhe der eingegangenen Zahlungen zu informieren. Dann wird es sich jeweils entscheiden, ob und wie lange die nächste Tagung stattfindet. Darüber hinaus muß ernsthaft erwogen werden, ob künftig generell nur eine Tagung pro Jahr abgehalten werden soll.

Daraufhin appellierte der Ausschuß noch einmal dringend an die Vertragsstaaten, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und ersuchte zudem die Generalversammlung der Vereinten Nationen, bis zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten den Generalsekretär zu ermächtigen, auch weiterhin Vorschüsse bereitzustellen, um dem Ausschuß

die Fortsetzung seiner wichtigen Arbeit zu ermöglichen.

Aus Zeitmangel mußten denn auch die geplanten Berichtsprüfungen ausfallen, wenn auch — wie schon im Frühjahr — Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen über Verletzungen ihrer Konventionsrechte hinter geschlossenen Türen überprüft werden konnten.

Nicht nur der Beitrags-, sondern auch der Berichtspflicht kommen einige Staaten nur sehr schleppend nach: Ungeachtet wiederholter Mahnungen waren im August 1987 135 Berichte aus 71 von insgesamt 124 Mitgliedstaaten überfällig. Auf Ersuchen des Ausschusses soll der Generalsekretär die betreffenden Staaten an ihre Pflichten erinnern, die längst überfälligen Berichte anmahnen und zur Vorlage bis Jahresende aufrufen.

Besonders empfindlich machte sich der Zeitmangel bemerkbar bei der Behandlung der Petitionen aus Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung (Art. 15 der Konvention). Diese Arbeit wird ohnehin wegen des Mangels an Informationsmaterial erschwert, weshalb die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen einmal mehr aufgefordert werden mußten, das komplette, in Art. 15 beschriebene Material bereitzustellen. Empfehlungen wurden bezüglich der Jungfern-, Kaiman- und Falkland-(Malwinen-) Inseln, Montserrats, verschiedener Territorien im Pazifischen und Indischen Ozean, Namibias und der Westsahara abgegeben.

Mit der Annahme des Jahresberichts an die Generalversammlung endete die Tagung. Da diese Bilanz letztes Jahr wegen der Streichung der Sommertagung ausfallen mußte, informiert der Bericht über die 33. bis 35. Tagung des Ausschusses.

Martina Palm-Risse □

Menschenrechtsausschuß: 29. und 30. Tagung — Reformen in Polen — Ehefrauen in Zaire schulden dem Mann Gehorsam — Rumänien hält UN-Bediensteten in Haft (33)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.211f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff. — Siehe auch den Artikel von Christian Tomuschat S.157ff. dieser Ausgabe.)

29. Tagung

In seiner Eröffnungsansprache zur vom 23. März bis zum 10. April 1987 in Genf abgehaltenen 29. Tagung des unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichteten Expertengremiums (Zusammensetzung: VN 4/1987 S.152) zog Kurt Herndl, damals noch Beigeordneter Generalsekretär für Menschenrechte und Direktor des Genfer Menschenrechtszentrums, eine positive Bilanz der bisherigen Arbeit des Ausschusses: In den vergangenen zehn Jahren habe das anerkanntermaßen sehr effektiv arbeitende Gremium 69 Erst-, 12 Ergänzungs- und 14 Zweitberichte geprüft sowie wichtige Arbeit bei der fortschreitenden Kommentierung der einzelnen Paktvorschriften geleistet. Nunmehr sei vor allem zu überlegen, wie Staaten am wirksamsten bei der Anwendung der Paktrechte unterstützt werden könnten. Angesichts der Finanzkrise der

Vereinten Nationen sei die Einrichtung eines Freiwilligen Fonds ein erfolgversprechender Weg zur Verwirklichung dieser Pläne.

Schon vor der Tagung des Ausschusses war vom 16. bis zum 20. März eine Arbeitsgruppe zusammengetreten, die das Expertengremium bei der sorgfältigen Prüfung der Berichte unterstützt, indem sie unter anderem Prüfungspunkte und -fragen zusammenstellt. Neben einem ergänzenden Bericht El Salvadors (CCPR/C/14/Add.7) standen Zweitberichte aus Polen (CCPR/C/32/Add.9 und Add.13), Tunesien (CCPR/C/28/Add.5/Rev.1) und Senegal (CCPR/C/37/Add.4) zur Prüfung an. Da Ecuador wegen einer schweren Erdbebenkatastrophe keine Delegation hatte entsenden können, wurde die Prüfung seines Zweitberichts verschoben.

In Polen findet seit 1980 eine grundlegende Reform des Rechtssystems statt, die eine Harmonisierung der Gesetze mit den veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten bezweckt. So würden die Rechtsgrundlagen der Volkswirtschaft geändert, um den Unternehmen zu größerer Unabhängigkeit zu verhelfen. Auch die Arbeit der Staatsorgane und Behörden sei reformiert und der Schutz bürgerlicher und politischer Rechte erweitert worden, hob der polnische Vertreter hervor; hinsichtlich der Anwendung der Paktbestimmungen zum Minderheitenschutz gebe es keine Schwierigkeiten. Nach neuer Gesetzeslage könne etwa die Meinungsfreiheit nicht mehr so stark eingeschränkt werden wie zuvor; neue Paßgesetze hätten die Möglichkeiten der Aus- und Rückreise verbessert: lediglich 5-6vH der Anträge auf Paßausstellung würden abgelehnt, wenn die Anwesenheit des Antragstellers im Lande unerlässlich sei. Auch die Vereinigungsfreiheit sei nur beschränkbar, wenn es zum Schutz der Staatssicherheit, öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral und Freiheit anderer erforderlich sei. Neuen Grundsätzen seien die gewerkschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern und der Zusammenschluß von Bauern in entsprechenden Berufsverbänden unterstellt worden; die Rechte der Gewerkschaften zur Interessenvertretung ihrer Mitglieder seien erweitert worden. Die Schwierigkeiten, die die Verhängung des Kriegsrechts mit sich gebracht habe, seien nicht zu übersehen, räumte der polnische Delegierte ein. Allerdings seien die notwendigen Einschränkungen bürgerlicher und politischer Rechte so gering wie möglich gehalten und nach der Aufhebung des Kriegsrechts vollständig beseitigt worden — Polen habe den einschlägigen Anforderungen des Artikels 4 des Paktes genügt. Über die positiven Entwicklungen in Polen zeigten sich die Experten erfreut, doch wurden auch Bedenken hinsichtlich anhaltender Probleme bei der Gewährung der Aus- und Rückreise, der Meinungsäußerung und im Gewerkschaftsbereich nicht verschwiegen. Besondere Fortschritte konnte Tunesien in den Bereichen der Gleichberechtigung und der Rechte religiöser Minderheiten erzielen. Die Stellung der Frauen habe sich insbesondere durch die Abschaffung der Polygamie verbessert; ihre Mehrzahl habe eine Ausbildung genossen und nehme aktiv an allen Bereichen des öffentlichen Lebens wie Poli-